

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sogenanntes "Aufstiegs-BAföG" oder „Meister-BAföG“

Zuständigkeit

Das Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Kusel ist für Teilnehmer/innen an einer Fortbildung zuständig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Landkreis Kusel wohnhaft sind. Die Zuständigkeit bleibt während einer Fortbildungsmaßnahme bestehen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Gefördert werden können grundsätzlich altersunabhängig Teilnehmer/innen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung in Voll- oder Teilzeitform (auch Fernunterricht). Teilnehmer/innen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Förderung erhalten.

Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich wird eine Fortbildungsmaßnahme bei öffentlichen oder privaten Trägern gefördert, welche einen Abschluss in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzt und gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen (z. B. nach BBiG, HwO, bundes- oder landesrechtliche Regelungen, Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft, an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen) vorbereitet. Auch Bachelorabsolventen, Studienabbrecher oder Abiturienten mit Berufspraxis können Leistungen erhalten. Förderfähig sind Lehrgänge bei zertifizierten Anbietern, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen. Beispiele für Fortbildungsmaßnahmen nach dem AFBG sind: Lehrgang zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung als Maler/in und Lackierer/in etc., Betriebswirt/in an der Wirtschaftsakademie, Techniker/in Maschinentechnik, Bankfachwirt/in, Industriefachwirt/in, Erzieher/in usw.

Höhe der Leistung

Die Höhe der Förderleistung unterscheidet sich bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen. Bei Vollzeitmaßnahmen wird ein Unterhaltsbeitrag zur Verfügung gestellt. Die Gewährung eines Maßnahmebeitrages (anerkannte Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die anerkannten Kosten für ein Meisterstück/fachpraktische Arbeit) ist ebenfalls möglich. Bei Teilzeitmaßnahmen kann lediglich der Maßnahmebeitrag gefördert werden.

Eine Förderung von Vollzeitmaßnahmen ist unter Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des/der Antragstellers/in im Bewilligungszeitraum und des Einkommens seiner/ihrer Ehegatten/in oder eingetragenen/r Lebenspartners/in aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes und seines Vermögens zum Zeitpunkt der Antragstellung möglich. Der Unterhaltsbeitrag wird im Bewilligungsfall als Vollzuschuss gewährt.

Die Förderung des Maßnahmebeitrages erfolgt einkommens- und vermögensneutral. Der Maßnahmebeitrag gliedert sich ebenfalls in einen Zuschuss- und einen Darlehensanteil (50 % Zuschuss und 50 % Darlehen). Eine etwaige Arbeitgebererstattung mindert den Förderungsbetrag. Leistungen der Begabtenförderung können ebenfalls anzurechnen sein.

Meisterstück/fachpraktische Arbeit

Für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen können die Hälfte der dem Teilnehmer entstandenen notwendigen Materialkosten, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000,-- €, bezuschusst werden. Der Rest kann als Darlehen aufgenommen werden.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag. Je nach Maßnahme können mehrere Bewilligungszeiträume zu bilden sein bzw. es existieren einzelne Maßnahmeabschnitte (z. B. bei der zweijährigen Weiterbildung zum/zur Techniker/in in Vollzeit oder der

vierjährigen Teilzeitfortbildung zum/zur Techniker/in oder der Teilzeitweiterbildung zum Handwerksmeister/in in den Teilen I – IV). Es sind dann entsprechende Folgeanträge zu stellen.

Leistungsbeginn

Bei Vollzeitmaßnahmen beginnt die Leistungsgewährung mit dem ersten Monat der Maßnahme, vorausgesetzt, es wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Eine rückwirkende Leistungsgewährung ist nicht möglich (z. B. Maßnahmebeginn August, Antragstellung November – Leistungsbeginn im November, die Leistungen für die Monate August bis Oktober sind verloren).

Wahlmöglichkeit

Für Weiterbildungen in Vollzeitform an Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt und die im Ausbildungsstättenverzeichnis des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen sind, besteht für diejenigen Auszubildenden, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Wahlmöglichkeit zwischen Förderung nach dem BAföG oder nach dem AFBG.

Antragstellung

Die entsprechenden Antragsformulare können Sie beim Amt für Ausbildungsförderung der Kreisverwaltung Kusel abholen oder anfordern bzw. beim Bundesministerium für Bildung und Forschung herunterladen. Auf der Seite des Bundesministeriums finden Sie auch Erläuterungen und Berechnungsbeispiele. Eine frühzeitige Antragstellung ist empfehlenswert.

[Antragsformulare](#)

[Bundesministerium für Bildung und Forschung](#)

Ab August 2016 ist die Antragstellung mittels eines elektronischen Antragsformulares möglich. Der Antrag ist dann an die virtuelle Poststelle der Kreisverwaltung Kusel (KV-Kusel@poststelle.rlp.de) abzusenden. Der Antrag kann auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht werden.

[Elektronisches Antragsformular](#)

Gesetzesgrundlage

Gesetzestext AFBG

[Hier](#) finden Sie nochmals alle Informationen als PDF.